

# Mietvereinbarung Vereinsheim - SV Union Salzgitter 1920 e.V.

Jeder Mieter des Vereinsheims des SV Union Salzgitter erkennt mit der Unterschrift unter den Mietvertrag die unten folgenden Mietvereinbarungen an. Es ist also im Interesse eines jeden Mieters, den Text sorgfältig durchzulesen und bei Unklarheiten beim Vermieter nachzufragen.

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des Sportheimes des Vermieters für die Durchführung einer privaten Veranstaltung. Gewerbliche Veranstaltungen müssen angezeigt werden und bedürfen in der Regel einer Sondervereinbarung.

## § 2 Schlüsselübergabe

Der Mieter erhält einen Tag vor dem Veranstaltungstag (soweit keine Veranstaltung am Vortag ist) einen Schlüssel für das Vereinsheim und für das Eingangstor, ggf. auch Schlüssel für die Küche und die Schränke – entsprechend dem Umfang der Anmietung. Die Schlüssel sind am Tag nach der Veranstaltung dem Vermieter zurückzugeben. **Sollten die Schlüssel verloren gehen, so ist der Verlust sofort dem Vermieter mitzuteilen. Die Kosten für den Austausch der Schlösser trägt allein der Mieter.**

## § 3 Hausrecht

Die im Vereinsheim öffentlich aushängende Hausordnung ist einzuhalten. Der Mieter hat – soweit erforderlich - für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen (bei Privatfeiern im Regelfall nicht notwendig). Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür Sorge zu leisten, dass ggf. alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden. Der Mieter hat den Anordnungen des Vermieters unverzüglich Folge zu leisten. Der Vermieter kann Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Vereinsheim untersagen. **Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das Vereinsheim zu betreten, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Vermietung zu überzeugen.** . Ohne Genehmigung des Vermieters dürfen keine Gegenstände aus dem Sporthaus entfernt werden.

## § 4 Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten sowie ggf. die Außenanlagen ordnungsgemäß zu reinigen bzw. zu säubern. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, kann der Vermieter solange Nachreinigungen verlangen, bis die zu reinigenden Sachen fachgerecht gereinigt sind bzw. die Reinigung selbst vornehmen und durch die hinterlegte Kautionsabgabe abgelden.

**Der Vermieter überlässt die Mietsache in einem gründlich nass gereinigten Zustand.** Nach dieser Maßgabe hat der Mieter das Vereinsheim nach Beendigung seiner Feierlichkeit wieder zurückzugeben. Der Verein kann (zeitweise) eine Reinigungskraft anbieten, die Konditionen müssen vorher vereinbart werden

## § 5 Warenabnahme

**Der Mieter kann sämtliche Waren für seine Feier frei beziehen und ist gegenüber dem Vermieter zu keiner Abnahme irgendwelcher Waren verpflichtet**

## § 6 Nutzung von Gegenständen und Dekoration

Dem Mieter ist es gestattet, vorhandene Putz- und Reinigungsmittel zu nutzen, Papierhandtücher und Toilettenpapier werden zur Verfügung gestellt. Für Geschirrhandtücher, Tischdecken und Dekorationen hat der Mieter selbst Sorge zu leisten. Der Aufbau des Mobiliars sowie Dekorationsarbeiten sind allein Sache des Mieters. Stühle und Tische sind seitens des Mieters nach Beendigung der Feierlichkeit wieder an den angestammten Platz zu bringen. **Dem Mieter ist es nicht gestattet, als Festdekoration Konfetti oder ähnliche Materialien zu verwenden.** Der Mieter darf eigene Dekoration, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Vermieters einbringen. Für

diese Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Die angebrachten Dekorationen müssen rückstandslos entfernt werden, dazu gehört auch vor allem Tesafilm etc. Auf dem Fußboden dürfen keinerlei Klebestreifen angebracht werden.

## § 7 Müllentsorgung

**Der Mieter hat den bei seiner Veranstaltung entstandenen Müll auf eigene Kosten am Folgetag der Veranstaltung vollständig zu entsorgen.** Wird die Müllentsorgung nicht durch den Mieter erbracht, so hat er eine Entsorgungsgebühr in Höhe von € 20,00 zu zahlen.

## § 8 Mietentgelt, Mietvertrag, Kautionsrückzahlung, Abrechnung

Die Höhe der Vereinsheimmiete ist der Anmeldung zu entnehmen. Bei Benutzung der Heizung wird eine Heizkostenpauschale berechnet. Ein angemeldeter Termin wird 7 Tage reserviert, ist aber erst mit Eingang der Kautionsrückzahlung (50 €) fest. Die Kautionsrückzahlung erfolgt in der Regel eine Woche nach der Feier. Der Mieter erhält einen Mietvertrag, den er unterschreiben muss. Damit erkennt er die vorliegende Mietvereinbarung an.

## § 9 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen der unter § 1 genannten Feierlichkeit entstehen. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Zugangswege als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. **Der Mieter hat die durch seine Veranstaltung verursachten Schäden dem Vermieter am Tag nach der Veranstaltung unmittelbar schriftlich/per Mail anzuzeigen.** Bei der Anmietung ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung – wenn nicht anders vereinbart – notwendig.

## § 10 Kündigung / Rücktritt

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit bis acht Wochen vor dem Veranstaltungstag ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (auch E-Mail). Sollte der Mieter den Vertrag innerhalb des Achtwochenzeitraums kündigen, so ist der Vermieter berechtigt, auf Einbehaltung der Kautionsrückzahlung zu bestehen. In begründeten Sonderfällen (schwere Erkrankung o.ä.) wird auf die Einbehaltung der Kautionsrückzahlung verzichtet.

## § 11 Sonderregelung bei Feiern Jugendlicher / junger Erwachsener

Bei Feiern Jugendlicher und junger Erwachsener wird die Anwesenheit Erziehungsberechtigter oder in Absprache mit dem Vermieter anderer Aufsichtspersonen verlangt. **Die Anwesenheit muss während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein.** Die Zahl der Gäste darf nur nach Absprache 50 Teilnehmer übersteigen, was eine Erhöhung der Kautionsrückzahlung zur Folge haben kann. Kommt es infolge von Lärm- oder sonstigen Belästigungen zu einem Einsatz der Polizei, verfällt die Kautionsrückzahlung. Ausnahme: der Mieter hat die Polizei selbst zur Hilfe gerufen, um ein Ausufern der Veranstaltung zu unterbinden.

## § 12 Wirksamkeit

**Mit der Zahlung der Kautionsrückzahlung bzw. der Unterschrift unter den Vertrag ist dieser rechtsverbindlich.** Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die nicht dem Wortlaut dieses Vertrages entsprechen, führen automatisch zur Nichtigkeit des Vertrages im Ganzen.